

Titel der Drucksache:

Verwendung finanzieller Mittel nach § 4 Abs.
1 Nr. 4 - Gebäudeversicherung
Büchertelefonzelle in Hochheim

Drucksache

0390/26

Ortsteilrat
Hochheim

Entscheidungsvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ortsteilrat Hochheim	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 Anlage 5 der Hauptsatzung der Erfurt werden dem Ortsteilbürgermeister für die Gebäudeversicherung der Büchertelefonzelle finanzielle Mittel in Höhe von 100,00 EUR einschließlich Versicherungssteuer zur Verfügung gestellt.

Bereits getätigte Ausgaben werden anerkannt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gemäß § 71 ThürGemHV durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Restmittel stehen für andere Beschlüsse wieder zur Verfügung.

16.02.2026, gez. Steffen Peschke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 100,00 EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	100,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 Anlage 5 der Hauptsatzung der Erfurt werden dem Ortsteilbürgermeister für die Gebäudeversicherung der Büchertelefonzelle finanzielle Mittel in Höhe von 100,00 EUR einschließlich Versicherungssteuer zur Verfügung gestellt.

Bereits getätigte Ausgaben werden anerkannt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gemäß § 71 ThürGemHV durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Restmittel stehen für andere Beschlüsse wieder zur Verfügung.